AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19.12. 1974 (GV. NW 1975 S. 91), DES § 2 ABS. 1 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBL. I. S. 341) UND AUFGRUND DES § 103 ABS. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV.NW.S.96) HAT DIE GEMEINDE LIPPETAL IN IHRER SITZUNG AM 14.02.1976 DEN PLANUNGSRECHTLICHEN TEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBauG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



A FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 BBauG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
gemäß § 16 Abs. 4 Bau NVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Außerdem sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig. Die übrigen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 6 sind nicht zulässig.

BAULINIE gemäß § 23 Abs. 2 Bau NVO
Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

BAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 Bau NVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Durch Baugrenze und Baulinie werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

0,5 / 0,4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) gem. § 20 Bau NVO / GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gemäß § 19 Bau NVO

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE gemäß § 17 Abs. 4 Bau NVO

O — OFFENE BAUWEISE gemäß § 22 Abs. 2 Bau NVO

O — OFFENE BAUWEISE, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
gemäß § 22 Abs. 2 Bau NVO

KINDERSPIELPLATZ

Ga — Fläche für Garagen gemäß § 12 Abs. 1 - 3 Bau NVO (zwingend)
Garagen müssen so angelegt werden, daß sie innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen liegen und vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes einen Abstand von mind. 5,5 m verbleibt.

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG:
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- HÖHENPUNKT
- FAHRBAHN
- GEHWEG
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

67.95

WOHNWEG (BEFAHRBAR)

F — FUSSWEG

5,5 — MASSFESTLEGUNG

SICHTFLÄCHEN sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen freizuhalten.

P — PARKBUCHT

T — TRAFOSTATION

M — MÜLLTONNENSAMMELPLATZ

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 - 2 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG

HAUPTFIRSTRICHTUNG

SATTELDACH 25° - 30° Kniestöcke (Drempel) sind bis zu 0,50 m zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.

EINFRIEDIGUNGEN sind nur in Form von Anpflanzungen zulässig. Zur Sicherung dürfen Draht- und Holzzäune in die Anpflanzungen eingesetzt werden. Sichtschutzanlagen gelten nicht als Einfriedigungen.
Die Höhe der Einfriedigungen soll einschließlich Tür u. Tor an öffentlichen Verkehrsflächen 0.60 m, im übrigen 1.20 m nicht überschreiten.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
- DARSTELLUNG DER EMPFOHLENEN GEBÄUDESTELLUNG
- 35 — FLUR
- 5 — FLURSTÜCKSNUMMER
- 10 KV LEITUNG
- KANALLEITUNG MIT FLIESSRICHTUNG
- ABZUBRECHENDES GEBÄUDE

ÄNDERUNG LT. VERFÜGUNG DES RP VOM 22.02.1977

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (KINDERSPIELPL.)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1. 9. 65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN. 28.4.1976

Kreis Soest — KREISVERMESSUNGSDIREKTOR / RAT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL.I.S.-341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM. 01.12.1975 BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 01.12.1975

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 04.03.1976 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 26.04.1976 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 04.06.1976

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM. 14.07.1976 GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL.I.S. 341) UND § 103 BauO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, DEN. 14.07.1976

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM. 28.2.1977 .... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 28.2.1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

Der Regierungspräsident 68 Arnsberg — Dr. Ludwig-Knopf

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM. 28.02.1977 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 AM..... 13.06.1977 IN KRAFT. VOM TAGE DER BEKANNTMACHUNG AB 1 WOCHE DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM VERWALTUNGSGEBÄUDE ÖFFENTLICH AUS.

LIPPETAL, DEN 13.06.1977

DER BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST, DEN. 28.4.1976

KREISBAUDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „AM ILMER WEG"
IM ORTSTEIL LIPPBORG
DER GEMEINDE LIPPETAL FLUR 35

10 30 50 100 150 M. 1:500